

Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2009 (Nieders. GVBl. S.191 ff.) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | <u>Einzelkarten</u> | |
| | 1.1 Erwachsene | 2,90 Euro |
| | 1.2 Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis 18 Jahren | 1,40 Euro |
| 2. | <u>Zehnerkarten</u> | |
| | 2.1 Erwachsene | 26,50 Euro |
| | 2.2 Kinder ab 3 Jahren und
Jugendliche bis 18 Jahren | 11,50 Euro |
| 3. | <u>Saisonkarten</u> | |
| | 3.1 Erwachsene | 74,80 Euro |
| | 3.2 Kinder ab 3 Jahren und
Jugendliche bis 18 Jahren | 28,80 Euro |
| | 3.3 Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren | 138,00 Euro |
| | 3.3 Alleinerziehende mit mindestens einem Kind
unter 18 Jahren | 92,00 Euro |
| 4. | <u>Gruppenkarten</u> | |
| | 4.1 Jugendgruppen ab 12 Personen unter 18 Jahren und
Schulklassen jeweils unter Führung einer Begleitperson ,
je Person | 0,90 Euro |

5.	<u>Zuschauerkarten</u>	
	5.1 je Person	1,20 Euro
6.	<u>Gebühren für den Schwimmunterricht</u>	
	6.1 Schwimmausbildung für Anfänger	31,60 Euro
	6.2 Abnahme „Seepferdchen“	5,50 Euro
	6.3 Abnahme „Jugendschwimmabzeichen in Bronze“	5,50 Euro
	6.4 Abnahme „Jugendschwimmabzeichen in Silber“	5,50 Euro
	6.5 Abnahme „Jugendschwimmabzeichen in Gold“	5,50 Euro
7.	<u>Gebühren für die Duschautomaten</u>	
		0,50 Euro

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 3

Entrichtung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 Nr.1-5 sind vor der Benutzung des Freibades an der Freibadkasse zu entrichten.
- (2) Jahres- und Familienkarten sind nicht übertragbar. Die Inhaber dieser Karten haben sie beim Betreten des Freibades unaufgefordert vorzuzeigen.

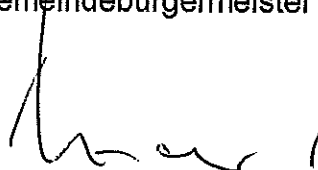
§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.02.2012 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 24.04.2013

Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf
Der Samtgemeindebürgermeister



(Anders)

